

Zwischen Rom und Wien

Wird das Konkordat in Frage gestellt?

■ PETER PAWLOWSKY

Erstaunliches ereignete sich in den letztern Monaten. Die schier unumstößliche Geltung des Konkordats zwischen dem Vatikan und der Republik Österreich ist einem kleinen Erdbeben ausgesetzt worden. Kein Vergleich mit den furchtbaren Ereignissen von Haiti oder Chile, auf der Richterskala höchstens 2 oder 3, aber sensible Zeitgenossen spüren es unter den Füßen.

Schon seit langem schwelt die Frage der Besetzung theologischer Lehrstühle. Gerade wieder wurde in Wien einem Kandidaten für den Lehrstuhl für Dogmatik die Zustimmung verweigert, weil der Vatikan nach Art einer Geheimpolizei herausgefunden hatte, dass sein Name im Redaktionsteam einer katholischen, aber kritischen Zeitschrift aufscheint. Da ist es kein Wunder, wenn die Theologie an der Universität mehr und mehr mit dem Vorwurf zu kämpfen hat, sie sei keine Wissenschaft und schon gar nicht eine freie.

Dass es hier Änderungsbedarf gibt, ist inzwischen unbestritten, aber niemand wagt sich ans Konkordat. Wenn allerdings das Urteil des Menschenrechts-Gerichtshofs gegen Kreuze im Klassenzimmer auch auf Österreich Anwendung finden sollte, steht ein Duell zwischen Konkordat und Straßburg bevor, dessen Ausgang höchst ungewiss ist. Dabei wird bisher eine wichtige Unterscheidung außer Acht gelassen. Ein Kreuz mit dem Corpus des toten Jesus mag manchem Nichtchristen abstoßend erscheinen; es gehört weder in ein Klassenzimmer, noch in den Gerichtssaal, sondern nur in Räume, die dem christlichen Gebet und Gottesdienst dienen. Das Kreuz allein, als bloßes Signet, kann von niemandem als abstoßend empfunden werden. Auch dieses ist – nach Konkordat – nur anzubringen, wenn die Mehrheit der Schüler christlich ist. Aber damit vereinnahmt das Konkordat

auch die anderen christlichen Konfessionen, unter denen etwa die Reformierten überhaupt kein Kreuz verwenden, nicht einmal in ihren Kirchen.

Es gibt fragwürdige Bestimmungen des Konkordats, aber auch ungenützte. Wird ein neuer Bischof ernannt, so muss die Regierung zuvor informiert werden und hat 15 Tage Zeit, Einwände „allgemeinen politischen Charakters“ zu erheben. Das ist ein Restbestand eines ehemals kaiserlichen Nominierungsrechts, das auf eine republikanische Regierung nicht übertragen werden kann. Herbert Kohlmaier, Obmann der Laieninitiative, hat in einem Artikel in der „Furche“ darauf aufmerksam gemacht, dass bald einige neue Bischofsernennungen in Österreich anstehen werden, bei denen die Regierung sich das Recht, genau nachzusehen, wer da ins Amt geholt wird, nicht nehmen lassen sollte. Die Regierung kann keine Ernennung verhindern, aber es muss auch im staatlichen Interesse sein, dass sich der Vertragspartner Kirche an heute übliche Standards von Entscheidungen hält. Dazu gehören transparente Verfahren und die Mitsprache der jeweils Betroffenen. Andernfalls (und so ist es die langjährige Praxis) wird durch eine „ausländische“ Entscheidung in das Gefüge der österreichischen Gesellschaft eingegriffen.

Das Problem entsteht aus der Doppelrolle Roms. Der hierarchisch organisierten römisch-katholischen Kirche hat der Staat nichts dreinzureden. Der Vatikan ist aber völkerrechtlicher Vertragspartner der Republik. Diese beiden Rollen werden immer wieder vermischt, so dass es zur Konfrontation einer autokratischen Monarchie vor der Aufklärung mit einer Demokratie des 21. Jahrhunderts kommt. Das kann auf die Dauer nicht gut gehen. ■

■ Dass es hier Änderungsbedarf gibt, ist inzwischen unbestritten, aber niemand wagt sich ans Konkordat.